

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00024 vom 5. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2024.00024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00024)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00024 du 5 novembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00024 del 5 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

S. 9). Das Bundesgericht erwog im Wesentlichen, die Beklagte habe ihr Recht, sich im Schadenfall in gutem Glauben auf eine Anzeigepflichtverletzung berufen zu können, verwirkt. Demgemäss habe sie den Vertrag betreffend überobligatorische Leistungen nicht kündigen dürfen, und der Vertrag bestehe weiter. Die Klägerin habe die Ausrichtung einer konkret beziffer ten Leistung beantragt. Die Vorinstanz habe sich dazu nicht weiter geäussert. Diesbezüglich sei die Sache unter Aufhebung des kantonalen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 5. 3 f.). Soweit die Klägerin die Ausrichtung gesetzlicher Invalidenleistungen beantragte, hielt das Bundesgericht überdies fest, die Klägerin beziehungsweise Beschwerdeführerin habe nicht dargelegt, inwiefern das Nichteintreten durch das kantonale Gericht bundesrechtswidrig hätte sein sollen; entsprechend sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie wiederum obligatorische Leistungen miteinschliesse (E. 1).

#### E. 1.1

Die Beklagte sprach der Klägerin mit Schreiben vom 23. September 2020 ab dem 1. Juni 2020 eine ganze I nvalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Betrag von Fr. 19'140.-- pro Jahr zu (Urk. 2/ 2/ 13) . In ihrer Klageantwort vom 15. Februar 2022 gab sie sodann zu verstehen, dass die se Rente bisher stets aus gerichtet worden sei (Urk. 2/10 S. 23). Das Gericht trat mit Urteil vom 8. Dezem ber 2022 im Verfahren Nr. BV.2021.00062 auf die Klage daher insoweit nicht ein, als die Klägerin Invalidenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeklagt hatte (Urk. 2/28 S. 3 E. 1.2). Dies wurde vom Bundesgericht mit Urteil 9C\_50/2023 vom 28. März 2024 nicht beanstandet ; es trat auf die Beschwerde nicht ein, soweit diese wiederum obligatorische Leistungen miteinschloss (Urk. 1 S. 3 E. 1).

#### E. 1.2

Strittig und zu prüfen bleibt daher , ob die Klägerin ab dem 1. Juni 2020 Anspruch auf überobligatorische Leistungen der Beklagten hat (vgl. auch den Sachverhalt in der vorstehende n Ziff. 1.2). Hierzu ist festzuhalten, dass das Gericht

im Beschluss vom 13. November 2024 erwog en hatte , zufolge Verletzung des recht lichen Gehörs der Beklagten durch die IV-Stelle Zürich aufgrund einer unvoll ständigen Akteneinsicht sei d ie IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades berufsvorsorgerechtlich (im Bereich der strittigen weitergehenden beruflichen Vorsorge) für die Beklagte nicht verbindlic h. Das Gericht habe aufgrund der Akten frei zu prüfen, ob ein Anspruch der Klägerin auf überobligatorische Leis tungen der beruflichen Vorsorge gegenüber der Beklagten ausgewiesen sei (Urk. 10

S. 5 E. 2.8) . Im Rahmen der freien Überprüfung der Akten gelangte das Gericht zum Schluss, es sei keine beweiskräftige Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit der Klägerin möglich (Urk. 10 S. 7 E. 4), weshalb es mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 eine psychiatrische Begutachtung der Klägerin bei Prof. Dr. A.\_\_\_\_ veranlasste (Urk. 16).

### **E. 1.3**

Ziff. 4.1.1 (Feststellung der Invalidität) des Vorsorgereglements der Beklagten in der ab 1. Januar 2013 gültigen, hier anwendbaren Fassung statuiert, der Invaliditätsgrad richte sich nach der invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse (Satz 1) . Ziff. 4.1.2 lit . c Satz 1 sieht sodann vor, bei einem Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr werde eine volle Invalidenrente ausgerichtet (Urk. 2/2/

### **E. 2**

Nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils reichte die Klägerin mit Eingabe vom 16. April 2024 die Mitteilung der IV-Stelle Kanton Bern (fortan: IV-Stelle Bern) vom 13. Dezember 2023 ein, wonach ein unveränderter Rentenanspruch bestehe (Urk. 3-4). Diese Unterlagen wurden der Beklagten am 29. August 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 5). Mit Verfügung vom 26. September 2024 (Urk. 6) wurden die Akten der IV-Stelle Bern beigezogen (Urk. 9/1-83), welche den Parteien von der IV-Stelle Bern bereits am 17. Januar 2024 beziehungsweise am 6. Februar 2024 (Urk. 9/79-80) zur Verfügung gestellt worden waren. Mit Beschluss vom 13. November 2024 wurde in Aussicht genommen, bei Prof. Dr. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, B.\_\_\_\_ - Begutachtung, Versicherungsmedizin, Spital C.\_\_\_\_ , ein monodisziplinäres psychiatrisches Gutachten einzuholen (Urk. 10). Mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 (Urk. 16) wurde Prof. A.\_\_\_\_ als Gutachter ernannt, unter Ergänzung des Fragen katalogs , dies auf Ersuchen der Beklagten in deren Eingabe vom 3. Dezember 2024 (Urk. 13). D er Gutachtensauftrag wurde am 20. März 2025 erteilt (Urk. 19, vgl. auch Urk. 21 und Urk. 23). Das Gutachten wurde am 15. August 2025 erstat tet (Urk. 26). Mit Verfügung vom 20. August 2025 wurde den Parteien eine Frist von 20 Tagen zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 28). Die Beklagte verzichtete auf eine Stellungnahme (Eingabe vom 30. September 2025 [Urk. 34]). Die Klägerin , welche nach wie vor von einer Bindungswirkung des Entscheids der Invalidenversicherung ausging,

beantragte in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2025, es sei auf das Gerichtsgutachten abzustellen (Urk. 36). Diese Eingaben wurden der jeweiligen Gegenpartei mit Verfügung vom 7. Oktober 2025 zugestellt (Urk. 37). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 4**

S. 16]) . In Bezug auf die obligatorischen Leistungen stützte sich die Beklagte auf den von der Invalidenversicherung festgesetzten Invaliditätsgrad von 70 % und sprach der Klägerin eine volle Rente ab dem 1. Juni 2020 zu (vgl. ihren Leistungsentscheid vom 23. September 2020 [Urk. 2/2/13]). Es ist in diesem Zusammenhang in Erin nerung zu rufen, dass die Klägerin ab dem 1. Januar 2020 eine Anstellung bei der D.\_\_\_\_ AG angetreten hatte und dort bei einer 50%igen Anstellung als Sekretärin (angepasst) einen Monatslohn von Fr. 2'800.-- (x 13) erzielt e . Dieser Lohn wurde von der Invalidenversicherung als Invalideneinkommen (jährlich Fr. 36'400.--) berücksichtigt, weshalb sich aufgrund des Einkommensvergleichs ein Invaliditätsgrad von 70 % ergab (Urk. 2/14/69/4, Urk. 2/14/69/8 und Urk. 2/14/61). Prof. Dr. A.\_\_\_\_ ging von einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin

sowohl in der angestammten (seit Mai/Juni 2017) als auch in einer angepassten Tätigkeit aus.

Er äusserte sich zwar mangels entsprechender Frage durch das Gericht nicht explizit zum retrospektiven Verlauf der Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vor dem Begutachtungszeitpunkt, doch lässt sich seinen Ausführungen entnehmen, dass er zumindest ab dem 1. Juni 2020 nicht von einer 50 % übersteigenden Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit

ausging: Er erachtete die medizinische Beurteilung durch den psychiatrischen Facharzt Dr. E. \_\_\_ vom 17. Februar 2020 als wenig nachvollziehbar, was insbesondere auch dessen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit betraf (volle Leistungsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit). Prof. Dr. A. \_\_\_ hielt zudem fest, die damals gesehene Arbeitsfähigkeit von 50% (Anmerkung des Gerichts: in einer angepassten Tätigkeit) erkläre sich wesentlich aus der faktisch damals angetretenen 50%igen Stelle der Explorandin bei der D. \_\_\_ AG. Insgesamt seien die fachärztlichen Stellungnahmen seit 2017 sehr einheitlich und würden die durch den Referenten gestellten psychiatrischen Diagnosen stützen und die Leistungsfähigkeit/Arbeitsfähigkeit entsprechend einschätzen (mit leichten Veränderungen im Verlauf). Die einzige Ausnahme bilde hier die Stellungnahme von Dr. E. \_\_\_ (Urk. 26 S. 61 f.). Damit ist aufgrund der überzeugenden gutachterlichen Einschätzung von Prof. Dr. A. \_\_\_

ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auch im überobligatorischen Bereich ausgewiesen, womit ab dem 1. Juni 2020

ein Anspruch der Klägerin auf eine reglementarische volle Invalidenrente

der Beklagten entsteht.

#### **E. 4.3**

In Ziff. 4.12 des Vorsorgereglements in der ab 1. Januar 2013 gültigen, hier anwendbaren Fassung werden die Überversicherung und die Leistungskürzungen geregelt. Ziff. 4.12.1 lit. a statuiert, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen der Stiftung würden gekürzt, sofern sie mit Leistungen Dritter zusammen zu einem Ersatz Einkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes führten. Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung würden in jedem Fall den Leistungen der Stiftung vorgehen. In Ziff. 4.12.1 lit. b des Vorsorgereglements werden als Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung unter anderem Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz Einkommen, welches grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss dem IV-Entscheid abgestellt sei, genannt.

#### **E. 4.4**

In Anbetracht des Umstands, dass keine Parteistandpunkte hinsichtlich der Frage vorliegen, ob und in welchem Umfang ein weiterhin erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatz Einkommen bei der Überversicherungsberechnung zu berücksichtigen ist, bleibt die Festsetzung des Leistungsanspruchs in masslicher Hinsicht einstweilen der Beklagten überlassen, wobei in einem sich diesbezüglich allfällig ergebenden Streitfall der Klägerin in erneut der Klageweg offensteht (vgl. BGE 129 V 450 E.

3.5).

#### **E. 5**

% ab dem 27.

Oktober 2021 für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum

auszurichten.

Im Übrigen ist auf die Klage nicht einzutreten.

### **E. 6.1**

Durch die Einholung des Gerichtsgutachtens entstanden Verfahrenskosten im Gesamtbetrag von Fr. 8'711.05 (Urk. 38). Dieser Betrag bewegt sich im Rahmen des für ein monodisziplinäres Gerichtsgutachten üblicherweise zu Erwartenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_529/2024 vom 27. März 2025 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 6.2**

Gemäss Art.

73 Abs.

2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos. Im Bereich des BVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nicht anwendbar. Gleichwohl sind nach der Rechtsprechung die im invaliden- und unfallversicherungsrechtlichen Bereich zu Art. 45 ATSG ergangenen Grundsätze analog heranzuziehen, wenn sich die Erhebungen einer Vorsorgeeinrichtung als lückenhaft oder ungenügend erweisen und ein gerichtliches Gutachten die erkannten Mängel zu beheben in der Lage ist und wenn zwischen diesen Mängeln und der Notwendigkeit weiterer Abklärungen ein kausaler Zusammenhang besteht. Diesfalls sind die Kosten entsprechender gutachterlicher Abklärungen durch das Berufsvorsorgegericht der Vorsorgeeinrichtung zu überbinden (BGE 151 V 219 E. 6.3.2).

### **E. 6.3**

Ziff. 4.1.1 (Feststellung der Invalidität) des Vorsorgereglements der Beklagten in der ab 1. Januar 2013 gültigen, hier anwendbaren Fassung statuiert, der Invaliditätsgrad richte sich nach der invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse (Satz 1). Die Stiftung stütze sich dabei auf die Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Unfallversicherers über Vorliegen und Grad der Invalidität (Satz 2). Im überobligatorischen Bereich könne die Stiftung von diesen Entscheiden abweichen, sofern der Entscheid durch den Vertrauensarzt der Stiftung mit einem Gutachten gestützt werde (Satz 3). Bei teilweise erhaltener, ungenutzter Erwerbsfähigkeit werde das dadurch entgehende Einkommen von der Stiftung festgesetzt und bei der Leistungsbemessung berücksichtigt (Satz 4).

### **E. 6.4**

Die Beklagte machte für die Verweigerung der Erbringung von Leistungen im überobligatorischen Bereich neben der Anzeigepflichtverletzung geltend, der von der Invalidenversicherung ermittelte Invaliditätsgrad von 70 % sei offensichtlich unzutreffend, weil die Versicherte verschwiegen habe, neben dem 50 %-Pensum eine Ausbildung zur Kinesiologin absolviert zu haben und als solche tätig zu sein. Zudem bestehe – aus in den Rechtsschriften näher dargelegten Gründen – keine Bindungswirkung an den Entscheid der Invalidenversicherung (Urk. 2/10 S. 3 Rz. 7, S. 12 ff. Rz 18; Urk. 2/11/11 [Gesuch um

Wiedererwägung der Beklagten an die IV-Stelle]; Urk. 2/24 S. 2 f. Rz . 5 und 6, S. 5 f. Rz . 12). Der Beklagten wäre gestützt auf ihre eigenen Reglementsbestimmungen

die Möglichkeit offen gestanden, eine Begutachtung durch einen ihrer Vertrauensärzte zu veranlassen. Dies wäre auch noch im Rahmen des Klageverfahrens möglich gewesen, um ihren Antrag auf Abweisung des klägerischen Leistungsanspruchs beweisrechtlich zu untermauern. Indem sie eine Begutachtung durch einen ihrer Vertrauensärzte unterliess, welche möglicherweise zur Klärung des Sachverhalts hätte beitragen können, blieb dem Gericht aufgrund des auch im BVG vorgesehenen richterlichen Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art.

73 Abs.

2 Teilsatz 2 BVG; dazu etwa Urteil 9C\_314/2008 vom 25.

August 2008 E.

3.1 mit Hinweisen) keine andere Möglichkeit, als eigene Abklärungen zu tätigen. Der erforderliche Kausalzusammenhang für eine ausnahmsweise Auferlegung der Verfahrenskosten ist somit gegeben (vgl. die vorstehende E. 6.2).

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ist keine Gerichtsgebühr zu erheben, doch hat die Beklagte dem Gericht die Kosten für das Gerichtsgutachten

im Gesamtbetrag von Fr. 8'711.05 zu erstatten.

#### **E. 7.1**

Der Kläger in steht eine Prozessentschädigung zu, welche vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt wird (§

34 Abs.

1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

#### **E. 7.2**

Die Überklagung (fehlendes Rechtsschutzinteresse in Bezug auf den Anspruch auf obligatorische Leistungen der beruflichen Vorsorge) hat den Prozessaufwand nicht beeinflusst, weshalb keine Reduktion der Prozessentschädigung vorzunehmen ist (BGE 117 V 401 E.

2c; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_65/2024 vom 12. August 2024 E. 4.3 und 8C\_500/2020 vom 9.

Dezember 2020 E.

4.4).

#### **E. 7.3**

Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, der Kläger in eine Prozessentschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt von 7.7 % auf Fr. 3'200.-- sowie 8.1 % auf Fr.

#### **E. 8**

00.-- ) auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. Juni 2020 eine reglementarische volle Invalidenrente – zusätzlich zur bereits geleisteten obligatorischen vollen Invalidenrente – zuzüglich Verzugszinsen von 5 % ab dem 27.

Oktober 2021 für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten. Im Übrigen wird auf die Klage nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Gericht die Kosten für das Gerichtsgutachten im Gesamtbetrag von Fr. 8'711.05 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Soluna

Girón - Rechtsanwalt Andreas Gnädinger, unter Beilage einer Kopie von Urk. 38 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.